

Steuerfalle Berliner Testament

Das Berliner Testament zählt zu den Klassikern des deutschen Erbrechts. Mit dem sogenannten Berliner Testament setzen sich beide Ehegatten wechselseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass grundsätzlich der überlebende Ehepartner / -partnerin den gesamten Nachlass erhält. Erst nach dessen Tod fällt der Nachlass einem Dritten zu, in der Regel den Kindern. Diese Konstellation kann bei größeren Vermögen zur Steuerfalle werden. Unter Umständen können die Steuerfreibeträge durch diese Testamentsgestaltung nicht optimal ausgenutzt werden.

Allgemeines

Häufig verfassen Ehepartner ein gemeinsames Testament und setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein. Erst nach dem Tod des überlebenden Ehepartners soll das Vermögen auf einen Dritten übergehen. Durch solche gemeinsamen Verfügungen wollen die Ehepaare sicherstellen, dass das gemeinsame Vermögen zunächst dem überlebenden Ehegatten verbleibt. Diese gut gemeinte Regelung kann jedoch zum Verhängnis werden. Grundsätzlich sollte der Steuerzahler beachten, dass ein gemeinsames Testament nach dem Tod eines Partners nicht mehr geändert werden kann. Anders als beim Einzeltestament, bei dem ein altes Testament jederzeit durch ein neues ersetzt werden kann, kann ein Berliner Testament nur von beiden Ehepartnern gemeinsam geändert werden. Verstirbt ein Ehepartner, ist der überlebende Ehepartner an das gemeinsam Festgelegte gebunden, auch wenn sich die Lebensumstände der Familie wesentlich verändert haben. So ist es nicht selten, dass ein 50 Jahre altes Testament noch heute Rechtsfolgen auslöst. Vor diesen Rechtsfolgen kann man sich schützen, indem jeder Ehepartner ein Einzeltestament verfasst oder das gemeinsame Berliner Testament entsprechende Öffnungsklauseln beinhaltet. Inzwischen können auch eingetragene Lebenspartnerschaften vom Berliner Testament Gebrauch machen.

Steuerrecht

Auch aus steuerlicher Sicht kann sich das Berliner Testament als nachteilig erweisen. In der Regel geht durch diese Gestaltungsform nämlich ein Freibetrag „verloren“. Grundsätzlich kann jedes Kind von einem Elternteil einen Betrag von 400.000 Euro steuerfrei erben. Erbt das Kind daher einen Teil des Vermögens von der Mutter und einen Teil des Vermögens vom Vater, so können pro Kind 800.000 Euro steuerfrei übertragen werden. Zusätzlich kann auch die selbstgenutzte Wohnimmobilie steuerfrei auf die Kinder übergehen, wenn die Wohnfläche nicht größer als 200 qm ist.

Anders ist dies beim Berliner Testament. Hier erbt in der Regel zunächst der überlebende Ehepartner das gesamte Vermögen allein. Erst wenn auch der überlebende Ehepartner verstirbt, erben die Kinder. Statt 800.000 Euro pro Kind stehen in diesem Fall je Kind nur 400.000 Euro steuerfrei zur Verfügung.

Beispiel: Die Eheleute F und M besitzen jeweils ein Barvermögen von 1 Million Euro. Aus der Ehe sind zwei gemeinsame Kinder hervorgegangen.

Variante 1.

F und M haben jeweils Einzeltestamente angefertigt und den überlebenden Ehepartner zur Hälfte und die Kinder zu je einem Viertel als Erben eingesetzt. Im Erbfall erhält der überlebende Partner dann 500.000 Euro und die Kinder jeweils 250.000 Euro. Da ein Vermögen an den Ehepartner bis zu 500.000 Euro und an die Kinder bis zu 400.000 Euro steuerfrei übertragen werden können, fallen keine Erbschaftssteuern an.

Variante 2.

F und M entscheiden sich für ein Berliner Testament und setzen ihre Kinder erst nach dem Tod beider Ehepartner als Erben ein. Im Erbfall erhält der überlebende Ehepartner zunächst das gesamte Vermögen allein, dass heißt in unserem Beispiel 1 Million Euro. Nach Abzug des Steuerfreibetrags von 500.000 Euro, muss der überlebende Partner die übrigen 500.000 Euro zu 15 Prozent versteuern. Damit können bei dieser Übertragung 75.000 Euro an Erbschaftsteuern anfallen. Verstirbt auch der zweite Ehepartner, so erben nun die Kinder das Vermögen - und zwar 1 Million vom Vater und 1 Million von der Mutter, abzüglich der 75.000 Euro bereits gezahlten Erbschaftsteuer, also 1.925.000 Euro. Damit entfallen auf jedes Kind 962.500 Euro. Nach Abzug des Freibetrages von 400.000 Euro sind dann noch jeweils 562.500 Euro mit 15 Prozent zu versteuern. Im Extremfall müssen die Kinder nochmals je 84.375 Euro an Erbschaftsteuern zahlen. Insgesamt kann eine Belastung mit Erbschaftsteuer in Höhe von 243.750 Euro anfallen. Das Berliner Testament kann jedoch nicht nur bei großen Bar- oder Aktienvermögen zu steuerlichen Nachteilen führen, auch die Übertragung von vermieteten Immobilien kann ähnliche steuerliche Folgen haben. Grundsätzlich sollten natürlich nicht allein steuerliche Gesichtspunkte den Hauptgrund für eine bestimmte Testamentsform bilden. Gerade bei größeren Vermögenswerten empfiehlt sich daher eine gezielte Beratung vor Abfassung eines Testamentes durch einen Rechtsanwalt oder Notar.